

Haushaltssatzung

der Gemeinde Roth für das Jahr 2018

vom
20.07.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	690.666 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>690.587 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	79 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-137.091 Euro
---	----------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>645.650 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-643.650 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	780.741 Euro.
---	----------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>645.650 Euro</u>
zusammen auf	645.650 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 50 Euro
- für den zweiten Hund 65 Euro
- für jeden weiteren Hund 80 Euro
- für gefährliche Hunde jeweils das 5-fache der einzelnen Steuersätze unverändert

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,20 €/Ar Grundstücksfläche.

Beitrag für die Unterhaltung der Meliorationsanlagen auf 0,40 €/Ar Grundstücksfläche.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (letzter geprüfter Jahresabschluss) betrug 350.935,86 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushalt um mehr als 10 %, mindestens jedoch 300,00 Euro überschritten wird.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in keinem Fall zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 173,00 € für das Jahr 2018 festgesetzt.

Roth, den 20.07.2018

(Helmut Höning, Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Roth vorgesehene Investitionskredite in Höhe von 645.650 € wird **mit einem Teilbetrag in Höhe von 612.650 € genehmigt**. In Höhe von 33.000 € konnten wir die Kreditgenehmigung nicht erteilen.
2. Wir **behalten uns** gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Roth ausdrücklich die **Einzelgenehmigung in Höhe von 612.650 € vor**.
3. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Roth nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

Roth, den 20.07.2018

(Helmut Höning, Ortsbürgermeister)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.